

BGer 8C 494/2020 vom 12. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_494_2020

FR: TF 8C 494/2020 du 12 novembre 2020

IT: TF 8C 494/2020 del 12 novembre 2020

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
12.11.2020 8C 494/2020 (8C_494/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 12.11.2020 8C 494/2020 (8C_494/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 12.11.2020 8C 494/2020 (8C_494/2020)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_494/2020 Urteil
vom 12. November 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Stadt Zürich, vertreten durch das Sozialdepartement, Zentrale
Verwaltung, Verwaltungszentrum Werd, Werdstrasse 75, 8004 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen
den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Mai 2020
(VB.2020.00063). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 17. August 2020 gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Mai 2020, in die
Verfügung vom 26. August 2020, mit welcher auf das gegen Bundesrichterin Niquille und
Gerichtsschreiber Grünvogel gestellte Ausstandsbegehren nicht eingetreten und das mit der
Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser
Beschwerdeführung abgewiesen und eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr.
500.- angesetzt wurde, in die Eingabe vom 15. September 2020, mit welcher A. _____
sinngemäss um Überprüfung der Verfügung vom 26. August 2020 unter Mitwirkung neuer
Richter und eines anderen Gerichtsschreibers ersucht, in die darauf hin ergangene
Verfügung vom 24. September 2020, mit welcher an der Verfügung vom 26. August 2020
festgehalten und A. _____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist
bis zum 5. Oktober 2020 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht
eingetreten werde, in Erwägung, dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb
der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb auf die Beschwerde gestützt auf Art. 62 Abs.
3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG unter Mitwirkung der
Unterzeichnenden nicht einzutreten ist, woran das mit Eingabe vom 15. September 2020
erneut sinngemäss gestellte Ausstandsgesuch nichts zu ändern vermag, dass nämlich
Ausstandsbegehren nicht nur unzulässig sind, die primär mit dem früheren Mitwirken der
abgelehnten Person an einem zu Ungunsten des Gesuchstellers ausgegangenen Urteils
begründet sind, sondern auch solche, die pauschal mit dem Mitwirken an der das Gesuch
um unentgeltliche Rechtspflege ablehnenden verfahrensleitenden Verfügung begründet sind
(vgl. BGE 131 I 113 E. 3.7 S. 120 ff.), dass solch unzulässige Gesuche ohne

Durchführung des Verfahrens nach Art. 37 BGG und in Anwesenheit der vom Gesuch Betroffenen beurteilt werden können (Verfügung vom 26. August 2020; s. sodann etwa: Urteil 2C_605/2019 vom 27. Juni 2019 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen), dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf das Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. November 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.